



Bericht und Antrag  
der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision  
der Geschäftsordnung des Grossen Rates  
(Publikation Abstimmungsergebnisse)



## Inhaltsverzeichnis

### **Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Publikation Abstimmungsergebnisse)**

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage und Anlass für die Revision</b> .....	5
	A. Ausgangslage.....	5
	B. Anlass .....	5
	C. Haltung der Präsidentenkonferenz.....	6
	D. Technische Machbarkeit und Lösungsvariante .....	7
	E. Weiteres Vorgehen .....	7
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	7
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zum Revisionspunkt</b> .....	8
	A. Formelles.....	8
	B. Materielles .....	8
<b>IV.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	8
<b>V.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	8
<b>VI.</b>	<b>Anträge</b> .....	9

#### **Revisionsvorlage**

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

#### **Geltendes Recht**

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)



# Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Publikation Abstimmungsergebnisse)

Chur, 6. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

## **I. Ausgangslage und Anlass für die Revision**

### **A. Ausgangslage**

Heute werden die Abstimmungen mehrheitlich mit der in der August-session 2012 erstmals verwendeten elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt und die Ergebnisse der Abstimmungen auf den Anzeigetafeln angezeigt. Die Ergebnisse der Schlussabstimmungen werden gem. Art. 62a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Zudem werden sie öffentlich zugänglich gemacht, indem die Ergebnisse der Schlussabstimmungen beim Ratssekretariat nachgefragt werden können, worauf diese dem Anfragenden per Post zugestellt werden.

### **B. Anlass**

Es hat sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, dass sich die geltende Regelung bezüglich der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse aus folgenden Gründen nicht bewährt:

- Das Ratssekretariat verzeichnete anfänglich ein Interesse an den Namenslisten, während heute kaum mehr eine Nachfrage festzustellen ist. Dies ist auch zurückzuführen auf die Tatsache, dass die Beschaffung der ausgedruckten Namenslisten als eher umständlich zu bewerten ist.

- Es kann bereits heute jeder mittels Abfotografieren der Anzeigetafel und eines Sitzplans ermitteln, wer in welcher Abstimmung wie gestimmt hat. Dies gilt selbstredend nicht nur für die Schlussabstimmungen, sondern für alle Abstimmungen.

Diese nicht zufriedenstellende Ausgangslage gab Anlass für den Antrag auf Direktbeschluss betreffend «mehr Transparenz im Grossen Rat für die Bündner Bevölkerung (Änderung Art. 62a Abs. 2 GGO)» der Fraktion SP (Wortlaut des Vorstosses in GRP 3 | 2013/2014, S. 338). Dieser verlangt, dass zukünftig die Ergebnisse aller Abstimmungen auf Namenslisten gespeichert werden, welche dann auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht werden.

Am 12. Juni 2014 hat der Grosse Rat anlässlich der Junisession 2014 diesen Antrag auf Direktbeschluss Fraktion SP mit 99 zu 4 Stimmen als erheblich erklärt und die Präsidentenkonferenz als Vorberatungskommission eingesetzt (GRP 5 I 2013/2014, S. 963 f.).

### **C. Haltung der Präsidentenkonferenz**

Die Publikation der Namenslisten im Internet soll die Transparenz der Entscheidungsprozesse im Grossen Rat weiter stärken, wofür eine praktikable Handhabung vonnöten ist. Die Tatsache, dass der Antrag auf Direktbeschluss der SP-Fraktion deutlich als erheblich erklärt wurde, zeigt, dass die heute geltende Regelung sich nicht bewährt hat und eine Änderung notwendig ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits während der Beratung des neuen Art. 62a GGO, im Zusammenhang mit Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage in der Aprilsession 2012, ein gleichlautender Antrag gestellt wurde, welcher damals mit 53 zu 48 Stimmen nur knapp abgelehnt wurde (GRP 6 I 2011/2012, S. 1243 f.).

Im Weiteren gilt es anzumerken, dass der Bund und viele Kantone (so beispielsweise St. Gallen, Zürich, Aargau, Luzern, Solothurn) eine Regelung, ähnlich wie sie der Antrag auf Direktbeschluss SP-Fraktion vorschlägt, kennen und Namenslisten im Internet veröffentlichen.

Die Präsidentenkonferenz kommt deshalb zum Schluss, dass es, um die umständlichen Umwege abzuschaffen und damit weiter Transparenz zu schaffen, angebracht und sachlich richtig ist, die Ergebnisse der Abstimmungen des Grossen Rates und das Stimmverhalten seiner Mitglieder auf einfache Art und Weise einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden, drängt sich die Veröffentlichung der Ergebnisse aller Abstimmungen – nicht nur der Schlussabstimmungen – im Internet auf. Die Publikation im Internet erfordert eine Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates. In diesem

Sinne unterbreitet die Präsidentenkonferenz dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht und Antrag.

#### **D. Technische Machbarkeit und Lösungsvariante**

Im Auftrag der Präsidentenkonferenz holte das Ratssekretariat zur Frage der technischen Machbarkeit und zu den Rahmenbedingungen der Publikation der Abstimmungen des Grossen Rates im Internet eine interne und eine externe Sachverständigenmeinung ein. Sowohl der interne wie der externe Bericht bejahen die technische Machbarkeit und Umsetzung des Grossratsauftrags mit der bestehenden Abstimmungsanlage im Grossratsgebäude. Der Zugriff auf die Daten des Abstimmungssystems ist bereits heute möglich. Nicht möglich ist mit der bestehenden Abstimmungsanlage eine vollautomatische Publikation im Internet. Die Publikation der Abstimmungsergebnisse bedarf jeweils einer Kontrolle, Ergänzung und Freigabe, die manuell erfolgen müssen. Bedingt durch das Abstimmungsverfahren im Grossen Rat, welches beibehalten werden soll, müssen Geschäftsname und Abstimmungsfrage nachträglich manuell erfasst werden.

Aus Effizienz- und Kostengründen schlägt Ihnen die Präsidentenkonferenz die Umsetzung einer Lösungsvariante vor, die mit dem bestehenden Personal des Ratssekretariats bewältigt werden kann. Bedingt durch den Mehraufwand des Nacherfassens der Abstimmungsprotokolle ist bei der Aufschaltung der Namenslisten im Internet eine zeitliche Verzögerung von bis zu 24 Stunden in Kauf zu nehmen.

#### **E. Weiteres Vorgehen**

Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat in der Februarsession 2015 dieser Teilrevision von Art. 62a Abs. 2 GGO zustimmt, ist für die Aprilsession 2015 ein Pilotbetrieb vorgesehen. Wegen der Landsession 2015 (keine elektronische Abstimmungsanlage) ist die Freischaltung des Betriebs der Veröffentlichung der Namenslisten im Internet ab Augustsession 2015 vorgesehen.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

Wegen der geringen Tragweite und der fehlenden politischen Relevanz des Revisionspunktes verzichtete die Präsidentenkonferenz auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

### **III. Erläuterungen zum Revisionspunkt**

#### **A. Formelles**

Der Grosse Rat kann gestützt auf Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) Änderungen an seiner Geschäftsordnung vornehmen.

#### **B. Materielles**

##### **Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140)**

##### *Bemerkungen*

##### **Art. 62a Abs. 2**

Inskünftig sollen die Ergebnisse aller Abstimmungen des Grossen Rates, und nicht nur der Schlussabstimmungen, auf Namenslisten gespeichert und publiziert werden.

Mit einer Publikation der Namenslisten auf der Internetseite des Kantons kann sichergestellt werden, dass die Namenslisten einfach und ohne grossen Aufwand bezogen werden können.

Das Veröffentlichen der Namenslisten aller Abstimmungen ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern sich über das Abstimmungsverhalten ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Grossen Rat ausführlich und auf einfache Art und Weise informieren zu können.

### **IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Kosten der von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagenen Lösungsvariante belaufen sich auf einmalig 22000 Franken. Hinzu kommt eine Reserve für erforderliche nachträgliche Anpassungen von 8000 Franken. Total sind somit einmalige Kosten von 30000 Franken zu veranschlagen.

### **V. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

## **VI. Anträge**

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz  
des Grossen Rates:

Der Standespräsident:  
*Duri Campell*



---

## Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **170.140**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 6. Januar 2015,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

#### Art. 62a Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der ~~Schlussabstimmungen~~ Abstimmungen werden auf Namenslisten ~~ausgedruckt und gespeichert. Die Diese~~ Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht auf der Internetseite des Kantons publiziert.

### II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2015 in Kraft.

---

## Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –  
Midà: **170.140**  
Aboli: –

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la lescha davart il cussegl grond, sunter avair gi invista dal rapport da la conferenza da las presidentas e dals presidents dals 6 da schaner 2015,

concluda:

### I.

Il relasch "Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)" DG [170.140](#) (versiun dals 01-08-2014) vegn midà sco suonda:

#### Art. 62a al. 2 (midà)

<sup>2</sup> Ils resultats da las votaziuns ~~finals~~ vegnan ~~stampads~~ ~~arcunads~~ sin glistas da numers ~~ed arcunads~~. Las Questas glistas da numers vegnan ~~rendidas accessiblas publicamain~~ publicitgadas sin la pagina d'internet dal chantun.

### II.

Naginas midadas en auters relaschs.

**III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

**IV.**

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. d'avrigl 2015.

---

## Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –  
Modificato: **170.140**  
Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,

visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del 6 gennaio 2015,

decide:

### I.

L'atto normativo "Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)" CSC [170.140](#) (stato 1 agosto 2014) è modificato come segue:

#### Art. 62a cpv. 2 (modificato)

<sup>2</sup> I risultati delle votazioni finali vengono stampati e salvati sotto forma di elenco nominativo e salvati. Gli elenchi nominativi sono resi accessibili al pubblico pubblicati sulla pagina internet del Cantone.

### II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

**III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

**IV.**

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° aprile 2015.

## Auszug aus dem geltenden Recht

### Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. August 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat<sup>3)</sup>,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

### 3. Allgemeine Verfahrensordnung

#### 3.3. ABSTIMMUNGEN

##### **Art. 62a** 2. Elektronische Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Schlussabstimmungen werden auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Die Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 818

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> BR [170.100](#)





